



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Firma
Schmeisser GmbH
vertreten durch
Herrn Thomas Theo Hoff
Adolf-Dembach-Str. 4
47829 Krefeld

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-556

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 21.08.2023 auf waffenrechtliche Einstufung eines sog.
Magazinadapters
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-556
Wiesbaden, 09.04.2025
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Einstufung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG
eines von Ihnen vorgestellten

Magazinadapters zur Erhöhung der Magazinkapazität

Hersteller: Schmeisser GmbH

Kaliber: 9mmLuger, andere Kaliber zukünftig geplant

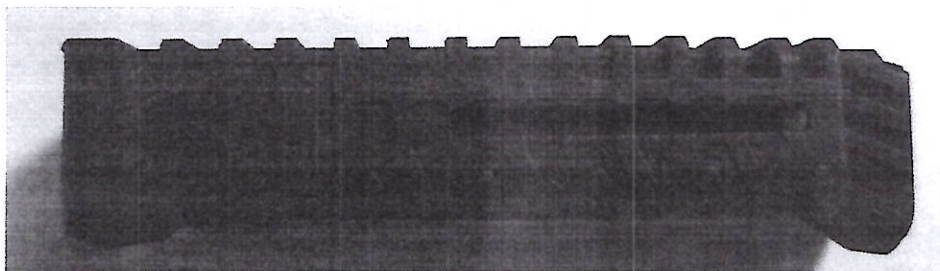


Abbildung 1: Schmeisser Magazinadapter, Einzelansicht

Beschreibung

Das antragsgegenständliche Magazinadapter-Set verlängert ein vorhandenes,
für Zentralfeuernmunition bestimmtes Wechselmagazin, um dessen
Aufnahmekapazität für Patronenmunition zu erhöhen.

Seite 2 von 5

Das Set besteht aus dem Magazinadapter und zwei Magazinfedern, die beim Zusammenbau aufeinander gesteckt werden. Dafür hat die untere Magazinfeder eine Aufnahme für die obere Magazinfeder. An der oberen Magazinfeder ist der Zubringer montiert.

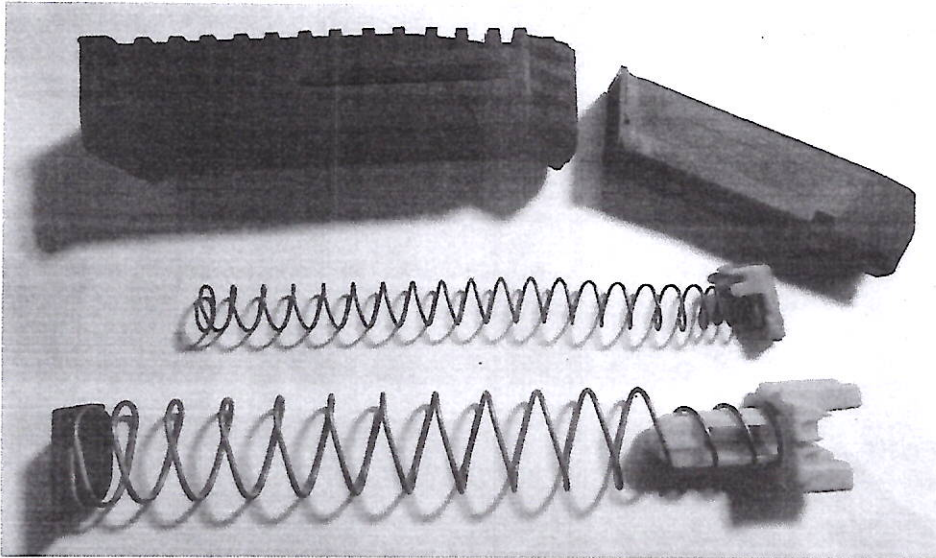


Abbildung 2: Schmeisser Magazinadapter, mit Glock-Magazingehäuse und zweigeteilter Magazinfeder

Zum Anbringen des Magazinadapters ist zunächst bei dem für die Schusswaffe bestimmten Magazin der Magazinboden zu entfernen. Aus dem Magazingehäuse ist die Magazinfeder und der Zubringer zu entnehmen. Der Magazinadapter wird sodann auf den unteren Rand des Magazingehäuses aufgeschoben. Hierdurch wird ein Magazingehäuse geschaffen, das eine deutlich höhere Anzahl an Zentralfuerpatronen aufnehmen kann als das Magazingehäuse des ursprünglichen Magazins.

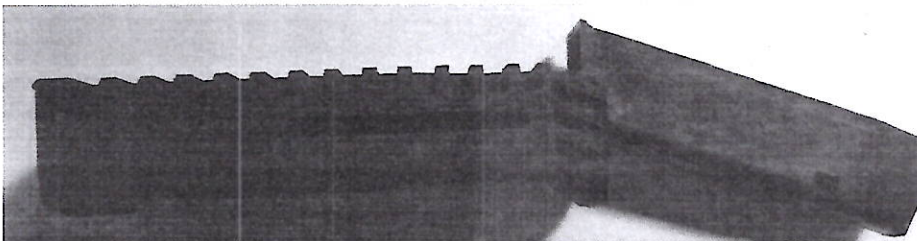


Abbildung 3: Schmeisser Magazinadapter mit Glock-Magazingehäuse beim Zusammenbau

In das neu geschaffene Magazingehäuse wird die aus zwei Teilen bestehende Magazinfeder mit dem Zubringer eingesetzt und am unteren Ende des Magazinadapters der Magazinboden montiert. Hierdurch wird ein für eine Schusswaffe (Kurz- oder Langwaffe) bestimmtes Wechselmagazin für Zentralfuermunition mit erhöhter Magazinkapazität geschaffen.

Seite 3 von 5

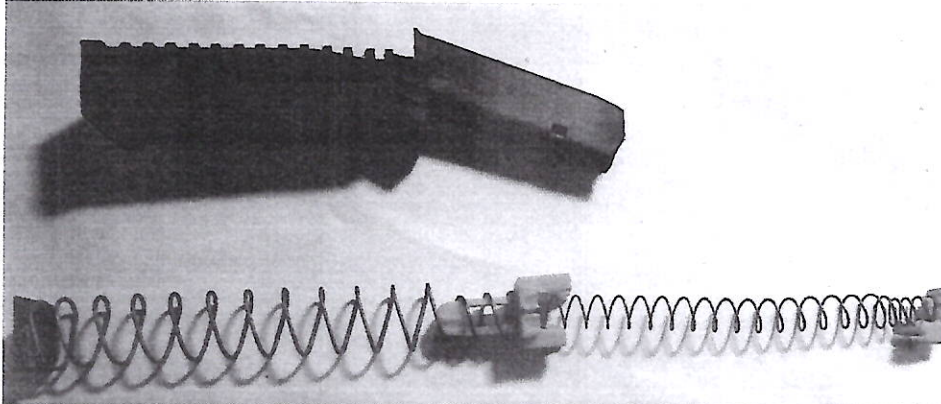


Abbildung 4: Schmeisser Magazinadapter mit Glock-Magazingehäuse verbunden und die beiden Magazinfedern, wie sie im Magazin eingesetzt werden

Im Bereich des Magazinadapters sind die Zentralfeuerpatronen vierreihig untergebracht. Mit dem gegenständlichen Magazinadapter wird die Aufnahmekapazität des ursprünglichen Magazins (20 Patronen) um ca. 30 Patronen erweitert. Die Gesamtkapazität dieses neu geschaffenen Magazins beträgt demnach ca. 50 Patronen Zentralfeuermunition.

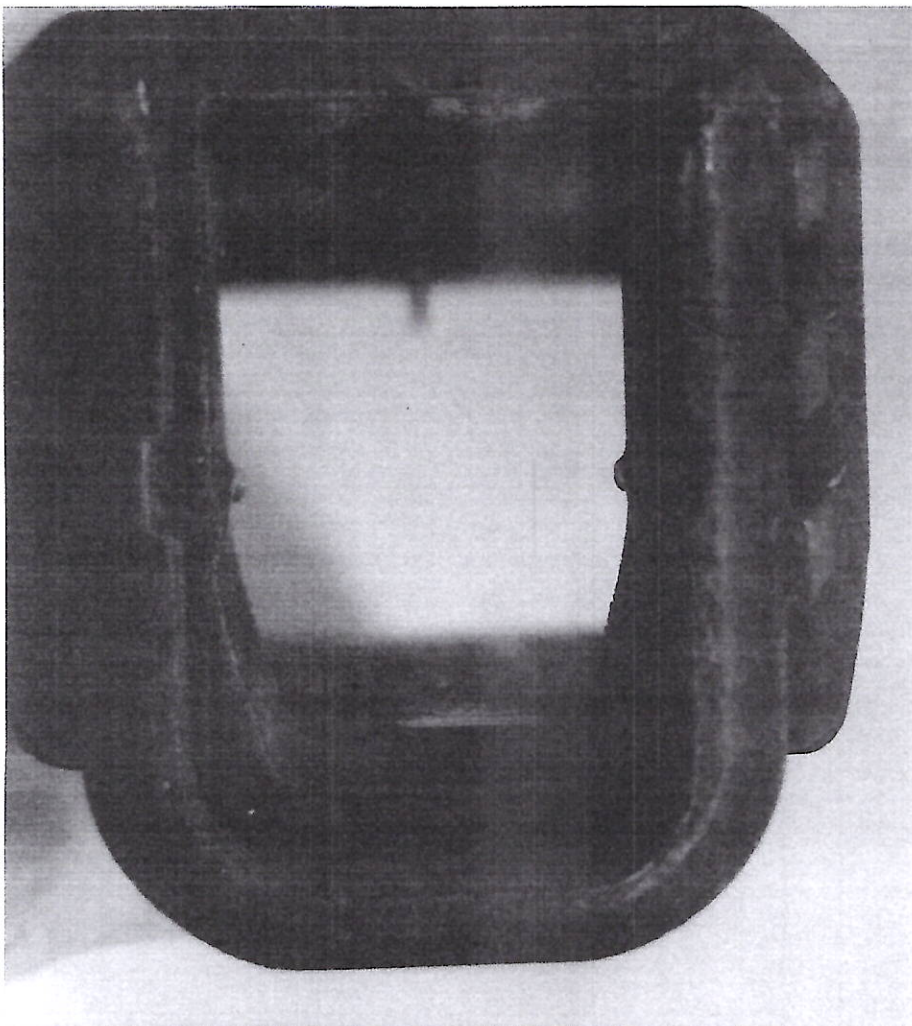


Abbildung 5: Schmeisser Magazinadapter Innenansicht



Seite 4 von 5

Der antragsgegenständliche Magazinadapter kann ausschließlich nur in Verbindung mit einem vorhandenen Magazingehäuse verwendet werden. Der Magazinadapter besitzt keine Magazinlippen, welche die Patronen im Magazingehäuse halten. Der vorliegende Magazinadapter kann nicht in den Magazinschacht einer Schusswaffe eingeführt werden.

Angaben zum Antrag

Sie, die Firma Schmeisser GmbH, beabsichtigen den antraggegenständlichen Magazinadapter herzustellen und direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben.

Die waffenrechtlichen Zweifel bestehen in der Frage, ob es sich bei dem beschriebenen Magazinadapter um ein Magazingehäuse im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.3 und somit aufgrund der Aufnahmekapazität um eine verbotene Waffe gem. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 handelt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung des Magazinadapters:

1. Das oben beschriebene Magazinadapter-Set der Firma Schmeisser GmbH war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH ist für sich allein kein Magazingehäuse im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.3.
4. Der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH fällt nicht unter das waffenrechtliche Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5.
5. Der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH verbunden mit einem Magazingehäuse für Wechselmagazine fällt unter das waffenrechtliche Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5.
6. Das oben beschriebene Magazinadapter-Set der Firma Schmeisser GmbH verbunden mit einem Magazingehäuse für Wechselmagazine und vollständig montiert, ist ein eigenständiges Wechselmagazin und fällt als solches, je nachdem, ob es für eine Lang- oder Kurzwaffe bestimmt ist, unter das waffenrechtliche Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 oder 1.2.4.4.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für den oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH gestellt.



Seite 5 von 5

2. Sie beabsichtigen das oben beschriebenen Magazinadapter-Set herzustellen und direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben. Das berechnete Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH ist für sich allein kein Magazingehäuse im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.3.
4. Der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH fällt für sich allein nicht unter das waffenrechtliche Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5.
5. Wird der oben beschriebene Magazinadapter der Firma Schmeisser GmbH mit einem Wechselmagazin für Zentralfeuermunition verbunden, wird aufgrund der sich erhöhenden Magazinkapazität ein Magazingehäuse im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.3 geschaffen, das dann regelmäßig dem waffenrechtlichen Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 unterfällt.
6. Wird das oben beschriebene Magazinadapter-Set der Firma Schmeisser GmbH in Verbindung mit einem Magazingehäuse vollständig montiert, wird aufgrund der sich erhöhenden Magazinkapazität regelmäßig ein Wechselmagazin im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.4.2 geschaffen, das je nachdem, ob es für eine Lang- oder Kurzwaffe es bestimmt ist, dem waffenrechtlichen Verbot der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 unterfällt.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene Magazinadapter-Set der Firma Schmeisser GmbH und gilt nicht für dessen Modifikationen und Nachahmungen etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstadt